

Ordnung
für das Studium und die Prüfung
im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 27. Mai 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25- Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. Juni 2001 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. Mai 2002, Az.:1537; TgbNr.:22/2000, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Bewerbungsfristen
- § 3 Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistung
- § 5 Prüfungsausschuss

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfächer
- § 13 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 14 Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende, Teilnahme von Zuhörern
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen, unterrichtspraktische Prüfungen (Lehrproben)
- § 17 Künstlerische Prüfungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Prüfungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 19 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Zwischenprüfung

- § 21 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 22 Prüfungstermin, Meldung zur Zwischenprüfung, Zulassungsvoraussetzung
- § 23 Zulassungsverfahren
- § 24 Zeugnis

3. Diplom-Vorprüfung

- § 25 Ziel, Gegenstand und Gliederung der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 27 Dauer und Durchführung der Prüfungen
- § 28 Zeugnis
- § 29 Wechsel in den Studiengang Diplom- Gesang

4. Diplomprüfung

- § 30 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 33 Meldung zur künstlerischen und mündlich-praktischen Teilprüfung der Diplomprüfung, Meldung zur unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 34 Mündliche Teilprüfung der Diplomprüfung
- § 35 Künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung
- § 36 Unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung
- § 37 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis
- § 38 Diplom-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 39 Freiversuch
- § 40 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 42 In-Kraft-Treten

Anhang

1. Studienplan - zu § 6 Abs. 7 -
2. Studieninhalte - zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 -
3. Prüfungsanforderungen in der Diplom-Vorprüfung – zu § 25 Abs. 2 -

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung,
akademischer Grad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Beruf einer Musiklehrerin im Fach Gesang oder eines Musiklehrers im Fach Gesang erforderlichen künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (2) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad „Diplom-Musiklehrerin“ oder „Diplom-Musiklehrer“ verliehen. In der Diplom-Urkunde wird das Hauptfach „Gesang“ angegeben.

§ 2

Studienbeginn,
Bewerbungsfristen

- (1) Das Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Vor der Zulassung zum Studiengang sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:
 1. Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in der jeweils gültigen Fassung;

2. Bewerbung an die Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Anspruch auf Einzelunterricht, Einhaltung von Fristen

(1) Das instrumentale und vokale künstlerische Studium erfolgt in der Regel in Form von Einzelunterricht. Die übrigen Lehrveranstaltungen werden je nach fachlichem Erfordernis in Form von Kleingruppenunterricht (in der Regel zwischen 2 und 6 Studierenden) oder als Semestergruppenunterricht (alle Studierende eines Semesters) oder als für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung durchgeführt. Näheres ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik für das jeweilige Studienfach. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 39 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist sowie für die Gewährung von Einzelunterricht gemäß Absatz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(4) Für Entscheidungen hinsichtlich der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Studienfächer übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Universität Mainz Gegenstand der Zwischenprüfung bzw. der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (4) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von der Dekanin oder vom Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer sie oder ihn vertretenden Person, die Professorin oder Professor oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sein muss, geleitet. Ihm gehören darüber hinaus drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, eine Studierende oder ein Studierender, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Musik an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen stellvertretenden Personen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen. Er kann diese Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Studienfächer

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Diplomprüfung beträgt acht Semester.

- (2) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Der erste Abschnitt nach Aufnahme des Studiums umfasst drei Semester; er wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
 2. Der sich anschließende zweite Abschnitt umfasst drei weitere Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
 3. Der abschließende dritte Abschnitt umfasst zwei weitere Semester. Er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wählbare Module sind hinsichtlich ihrer Zahl an Anrechnungspunkten vergleichbar.
- (4) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang umfasst das Studium mehrerer Pflichtmodule sowie eines Wahlpflichtmoduls. Das Wahlpflichtmodul muss aus mehreren im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang angebotenen Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden.
- (5) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang umfasst neben dem Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 6 die folgenden Pflichtmodule mit dem Hauptfach Gesang und den folgenden Nebenfächern:

1. Pflichtmodul ‚Künstlerische Ausbildung‘

- a) Hauptfach Gesang,
- b) Szenische Darstellung (Grundkurs),
- c) Szenische Darstellung (Hauptkurs),
- d) Korrepetition,
- e) Liedgestaltung,
- f) Partienstudium und Ensemble Oper, Oratorium, Alte Musik,
- g) Neue Musik (theoretisch und praktisch),
- h) Klavier,
- i) Rhythmik/ Musik und Bewegung,
- j) Bühnentanz,
- k) Chor,
- l) Jazz-Chor,

2. Pflichtmodul ‚Musiktheorie‘

- a) Italienisch,
- b) Hörschulung,
- c) Tonsatz,

- d) Instrumentenkunde und Akustik,
- e) Formenlehre und Werkanalyse,
- f) Musikgeschichte,
- g) Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten,

3. Pflichtmodul ‚Musikpädagogik‘

- a) Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
- b) Einführung in die Musikpädagogik,
- c) Allgemeine Unterrichtsmethodik,
- d) Methodik/ Didaktik (Gesang),
- e) Unterrichtspraktikum und Begleitveranstaltung,
- f) Berufskundliches Seminar.

Ferner ist die Teilnahme an sieben öffentlichen Vortragsabenden erforderlich. Nach Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Diplomstudiengangs Gesang können die Teilnahmenachweise an sieben öffentlichen Vortragsabenden durch Teilnahmenachweise an künstlerischen Projekten des Fachbereichs Musik ersetzt werden.

(6) Das Wahlpflichtmodul dient der berufsbezogenen Vertiefung oder interdisziplinären Ergänzung des Studiums. Der verpflichtende Studienumfang in einem Wahlpflichtmodul beträgt 8 SWS. Das Wahlpflichtmodul umfasst eine Einheit von Lehrveranstaltungen, die vom Fachbereich Musik oder anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden. Die Studienanforderungen in den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, die in Kooperation mit anderen Fächern oder Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität angeboten werden, sind in verbindlichen Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fächern und Fachbereichen und dem Fachbereich Musik geregelt. In den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule erfolgen Leistungsüberprüfungen gemäß § 7 Abs. 2, Prüfungsleistungen sind nicht zu erbringen. Die Erteilung von instrumentalem oder vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht in einem Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen. Eine Übersicht über die angebotenen Wahlpflichtmodule ist im Studierendensekretariat des Fachbereichs Musik sowie bei der Studienfachberatung für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang erhältlich.

(7) Anhang 1 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen,
Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die

Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten sowie die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen, die auch in Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, bestehen in Vorsingen, Vorspielen, Kolloquien und Testaten. Sie sind vorgesehen in den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Hauptfach Gesang,
2. Szenische Darstellung (Grundkurs),
3. Szenische Darstellung (Hauptkurs),
4. Korrepetition,
5. Liedgestaltung,
6. Partienstudium Oper, Oratorium, Alte Musik,
7. Neue Musik (theoretisch und praktisch),
8. Klavier,
9. Rhythmik/ Musik und Bewegung,
10. Bühnentanz,
11. Hörschulung,
12. Tonsatz,
13. Instrumentenkunde und Akustik,
14. Formenlehre und Werkanalyse,
15. Musikgeschichte,
16. Unterrichtspraktikum und Begleitveranstaltung,
17. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten,
18. Chor,
19. Jazz-Chor.

(3) In den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Italienisch,
2. Einführung in die Allgemeine Pädagogik,
3. Einführung in die Musikpädagogik,
4. Allgemeine Unterrichtsmethodik,
5. Methodik/ Didaktik (Gesang) und
6. Berufskundliches Seminar

werden diese Leistungsüberprüfungen im Rahmen von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen durchgeführt.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig

als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß Absatz 2 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde sowie die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Die Aufnahme der Bewertung der Studienleistung gemäß § 18 Abs. 1 erfolgt nicht. Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung gemäß Absatz 3 wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt, die Art, in der die Leistung erbracht wurde sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 18 Abs. 1. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.),
3. Wahllehrveranstaltungen (Wahl.).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 9 Abs.

2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem Umfang von 124 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Näheres hierzu ergibt sich aus den Anhängen 1 und 2. Zusätzlich sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 im Umfang von etwa 12 SWS besucht werden.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Studienleistungen in den Pflichtmodulen	184 cr,
2. auf Studienleistungen im Wahlpflichtmodul	8 cr,
3. auf die Diplomarbeit	12 cr,
4. auf die mündliche Teilprüfung der Diplomprüfung im Bereich Musikpädagogik	6 cr,
5. auf die unterrichtspraktische Teilprüfung der Diplomprüfung (Lehrproben)	14 cr,
6. auf die künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung	16 cr.

Näheres zu Nummer 1 und 2 ergibt sich aus Anhang 2.

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme

Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Credits erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung erforderlich. Diese setzt die Anmeldetermine und -modalitäten fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit hinzuweisen.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Studienberatung

(1) Für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten, diese wird von den Lehrenden im Fach Gesang durchgeführt. Die Studienfachberatung ist aufzusuchen:

1. zu Beginn des sechsten Fachsemesters,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Für ausländische Studierende wird neben der Studienfachberatung auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz verwiesen.

III. Prüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Aufbau der Prüfungen,
Prüfungsfächer

(1) Der Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang umfasst folgende drei aufeinander aufbauende Prüfungen:

1. die Zwischenprüfung nach dem dritten Fachsemester,
2. die Diplom-Vorprüfung nach dem sechsten Fachsemester,
3. die Diplomprüfung als Abschluss des Fachstudiums.

(2) Jede Prüfung gemäß Absatz 1 besteht aus Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anhang 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach Gesang; die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erstrecken sich auf das Hauptfach und die Nebenfächer. Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern in der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus Anhang 3, die Anforderung in den einzelnen Prüfungsfächern in der Diplomprüfung sind in §§ 34 bis 36 geregelt.

§ 13

Prüfungskommissionen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen gemäß § 16 und § 17 ab und bewerten die Prüfungsleistungen. Sie bestehen aus der Dekanin oder dem Dekan als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und in der Regel drei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch einen von ihr oder von ihm zu bestellenden Mitglied der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vertreten lassen.
- (3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Prüferinnen und Prüfer sind die Professorinnen und Professoren, die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG sowie die Lehrbeauftragten des Fachbereichs. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Prüfungstermine, Meldung zur Prüfung,
Ausnahmeregelung für behinderte Studierende,
Teilnahme von Zuhörern

- (1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und zusammen mit den Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu den einzelnen Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 jeweils bis spätestens zum 1. Dezember (Prüfung in einem Wintersemester) bzw. zum 1. Mai (Prüfung in einem Sommersemester) im Prüfungsamt des Fachbereichs schriftlich und unter Vorlage der jeweils erforderlichen Nachweise anzumelden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei Prüfungen gemäß §§ 16 und 17 als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, hat die oder der Prüfende die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das in dem betreffenden Fach erforderliche Wissen verfügt und dazu in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.

(2) Die Aufgaben bei schriftlichen Prüfungen werden auf Vorschlag einer zur Prüferin bestellten Fachvertreterin oder eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert die Kandidatin oder der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 3 hin.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von den Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
- die Namen der Kandidaten,
- Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 4 Satz 2, über eventuelle Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie
- Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einer weiteren Fachprüferin oder einem weiteren Fachprüfer beurteilt und von jeder oder jedem mit einer Note gemäß § 18 Abs. 1 versehen; die Endnote für die schriftliche Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 18 Abs. 2 und 5. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen,
unterrichtspraktische Prüfungen (Lehrproben)

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche breite Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. In den mündlich-praktischen Prüfungen soll sie oder er ferner zeigen, dass sie oder er über die musikalischen Grundtechniken oder methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebiets verfügt und dazu in der Lage ist, die erworbenen Fachkenntnisse praxisbezogen anzuwenden.
- (2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird hierbei grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft; diese oder dieser ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 18 Abs. 1.
- (3) In den unterrichtspraktischen Prüfungen (Lehrproben) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites pädagogisches Wissen verfügt und fähig ist, komplexe fachliche Inhalte in der Auseinandersetzung mit der Methodik/ Didaktik des Faches zu vermitteln.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, des protokollführenden Mitglieds und der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die erteilte Note bzw. die erteilten Noten, wenn die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, aufzunehmen.
- (5) Vorzubereitende Prüfungsaufgaben sind in der in Anhang 3 für das jeweilige Fach geregelten Frist selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer gemäß Absatz 2 Satz 2 reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt fristgerecht durch das Prüfungsamt; bei unmittelbar vor der Prüfung erfolgender Vorbereitungszeit erfolgt die Ausgabe durch die Fachprüferin oder den Fachprüfer. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Im Anschluss an die Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 17

Künstlerische Prüfungen

- (1) In den künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag.
- (2) § 16 Abs. 2, 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bestehen der Prüfungen,
Bildung der Noten und der Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragender Leistung (Bewertung 1,0 sowie besondere Leistung auf dem Prüfungsgebiet) in einer Fachprüfung wird der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 2 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der jeweiligen Fachprüfungen. Hierbei werden die Fachnote im Hauptfach Gesang einfach und die Fachnoten in den Nebenfächern einfach gewichtet.

- (4) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 30 Abs. 2. Hierbei werden die Noten der Diplomarbeit und der künstlerischen Prüfung im Fach Gesang zweifach, die Noten der übrigen Teilprüfungen einfach gewichtet.

- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Bei überragender Leistung (Durchschnitt mindestens 1,3 sowie Zusatz gemäß Absatz 2 Satz 4 in mindestens einer Fachprüfung) wird das Gesamturteil mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(6) Bei der Bildung von Fachnoten, der Note der Diplomarbeit sowie der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung, Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und Teilprüfungen der Diplomprüfung können, falls sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrerin oder dem jeweiligen Fachlehrer. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt ein Semester nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Die Diplomarbeit (in der Regel der zweite Teil der Diplomprüfung) kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 31 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten, Musikhochschulen oder anderen gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an Universitäten, Musikhochschulen oder anderen gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestanden Fachprüfung ist, unbeschadet § 39 Abs. 2, nicht zulässig.

(4) Ist die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach zweimaligem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer

Gesang nicht mehr möglich. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihr oder ihm dies die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 4 mit.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

2. Zwischenprüfung

§ 21

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll überprüft werden, ob eine dem Studienabschnitt entsprechende positive Entwicklung der Gesangstimme und der künstlerischen Ausdrucksmittel gegenüber den in der Eignungsprüfung geforderten Leistung vorliegt und zu erkennen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Studienziel erreichen kann.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und umfasst einen Gesangsvortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.
- (3) Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß § 17.

§ 22

Prüfungstermin, Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters statt. Die Meldung zur Prüfung erfolgt fristgerecht gemäß § 14 Abs. 2.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 23

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in § 22 Abs. 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind, oder
 5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland befindet.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in der Fachprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

3. Diplom-Vorprüfung

§ 25

Ziel, Gegenstand und Gliederung
der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Hauptfach sowie in den Nebenfächern die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:

1. je einer schriftlichen Prüfung (Klausur) in den Fächern

- a) Hörschulung,
- b) Italienisch,
- c) Musikgeschichte,
- d) Tonsatz,

2. je einer mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung in den Fächern:

- a) Formenlehre und Werkanalyse,
- b) Hörschulung,
- c) Italienisch,
- d) Musikgeschichte,
- e) Tonsatz,

3. je einer künstlerischen Prüfung in den Fächern:

- a) Gesang,
- b) Klavier.

Die Prüfung gemäß Nummer 3 Buchst. a besteht aus zwei Prüfungsteilen, die innerhalb von drei Wochen abgelegt werden müssen.

Die Anforderungen in den einzelnen Fachprüfungen der Diplom Vorprüfung ergeben sich aus Anhang 3.

§ 26

Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden studienbegleitend entsprechend dem individuellen Studienfortschritt der oder des Studierenden abgelegt; Zeitpunkt und Reihenfolge der Fachprüfungen bestimmt die Kandidatin oder der Kandidat. Mit den Fachprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann frühestens in dem Semester begonnen werden, das dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung folgt. Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 werden in der Regel im 6. Fachsemester erbracht. Die Diplom-Vorprüfung muss in der Regel bis zum Ende des 6. Fachsemesters vollständig abgeschlossen sein.

(2) Für jede Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist eine separate und fristgerechte Meldung gemäß § 14 Abs. 2 erforderlich.

- (3) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind nachzuweisen:
1. die ordnungsgemäße Einschreibung für den Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplom-Vorprüfung,
 2. ein gemäß Anhang 1 dem jeweiligen Fachsemester entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang,
 3. die bestandene Zwischenprüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang,
 4. die Teilnahme an einer Studienfachberatung im Fachbereich Musik der Universität Mainz gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sowie zu den einzelnen Fachprüfungen gelten § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 entsprechend.

§ 27

Dauer und Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Anfertigung der schriftlichen Klausuren stehen zur Verfügung:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. im Fach Italienisch: | 60 Minuten, |
| 2. im Fach Hörschulung: | 60 Minuten, |
| 3. im Fach Musikgeschichte: | 180 Minuten, |
| 4. im Fach Tonsatz: | 240 Minuten. |

An einem Tag soll eine Gesamtdauer von fünf Zeitstunden nicht überschritten werden.

- (2) Die mündlichen, mündlich-praktischen und die künstlerischen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission abgenommen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Die Dauer der Prüfungen ist in Anhang 3 geregelt.

§ 28

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29

Wechsel in den Studiengang Diplom- Gesang

Insbesondere nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist ein Wechsel in den Diplomstudiengang Gesang möglich. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Gesang, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang noch nicht erbracht wurden, sind nachzuerbringen. Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 4 der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Gesang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

4. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 30

Zweck, Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung dient der Feststellung der für eine Berufsausübung als Musiklehrerin oder als Musiklehrer im Fach Gesang erforderlichen künstlerischen, musikpädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. einer mündlichen Prüfung im Bereich Musikpädagogik, der Allgemeinen Unterrichtsmethodik sowie der Methodik/ Didaktik des Faches Gesang,
 2. der Diplomarbeit,
 3. einer künstlerischen Prüfung im Hauptfach Gesang,
 4. einer unterrichtspraktischen Prüfung (drei Lehrproben).

§ 31
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit, in der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach des Diplomstudiengangs Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in den folgenden Fächern bzw. deren Teilgebieten angefertigt werden:

1. Gesang,
2. Formenlehre und Werkanalyse,
3. Methodik/ Didaktik des Hauptfachs Gesang,
4. Musikgeschichte,
5. Musikpädagogik.

In begründeten Einzelfällen kann die Diplomarbeit auch in einem anderen Nebenfach gemäß 6 Abs. 5 angefertigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer. Auf eine Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu achten.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Vertreterin oder jedem prüfungsberechtigten Vertreter eines der in Absatz 2 genannten Fächer ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Mit der Diplomarbeit kann frühestens nach erfolgreich abgelegter Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Sie soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters begonnen werden. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Diplomarbeit ist gebunden und in Maschinschrift in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einem genauen Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden; entsprechendes gilt auch für Zeichnungen, Bilder und Notenskizzen. Am Schluss der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 32

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereichs Musik abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe (= 1,0) voneinander ab, so sind sie gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine volle Notenstufe (= 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note endgültig fest.
- (4) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Weiteres ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

§ 33

Meldung zur mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung, Meldung zur künstlerischen und zur unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Die Meldung zur mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung kann in der Regel frühestens im siebten Fachsemester erfolgen, § 14 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung zu der künstlerischen Teilprüfung und zur unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung (§§ 34 und 36) erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester, § 14 Abs. 2 ist anzuwenden. Die künstlerische Teilprüfung und die unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) sind innerhalb eines Prüfungszeitraums, in der Regel innerhalb von 8 Wochen, abzulegen.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zu der mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung zu erfüllen:
 1. ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 6 Semestern im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland;
 2. der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung.

(3) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zu der künstlerischen Teilprüfung und der unterrichtspraktischen Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung zu erfüllen:

1. ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 7 Semestern im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang an der Universität Mainz oder in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland;
2. der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung;
3. eine gemäß § 31 Abs. 4 eingereichte Diplomarbeit;
4. Nachweis von mindestens 170 cr der gemäß § 9 Abs. 2 im gesamten Studium zu erbringenden 240 cr;
5. Nachweis eines durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer bestätigten angemessenen Repertoires im Fach Gesang (Verzeichnis der während des Studiums erarbeiteten Werke).

(4) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung gemäß Absatz 2 und 3 gelten § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 entsprechend.

§ 34

Mündliche Teilprüfung der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Teilprüfung sind Themen aus dem Bereich der Musikpädagogik, der Allgemeinen Unterrichtsmethodik sowie der Methodik/ Didaktik des Faches Gesang. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten. Vier Wochen vor dem Prüfungstermin können mit dem Prüfer oder der Prüferin aus den oben genannten Themenbereichen drei Prüfungsthemen vereinbart werden.

(2) Die Durchführung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 16.

§ 35

Künstlerische Teilprüfung der Diplomprüfung

(1) In der künstlerischen Teilprüfung der Diplomprüfung müssen Lieder und Arien in einem künstlerischen Prüfungsprogramm von 45 Minuten vorgetragen werden. In der Regel soll das Prüfungsprogramm im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen werden. Es wird im 8. Semester vorbereitet.

(2) Die Durchführung der künstlerischen Prüfung erfolgt gemäß § 17.

§ 36

Unterrichtspraktische Teilprüfung (Lehrproben) der Diplomprüfung

- (1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus drei Lehrproben im Fach Gesang (jeweils 30-minütige Lehrprobe mit anschließender 15-minütiger Besprechung der Lehrprobe). Nach Maßgabe des Lehr- und Praktikumsangebots im Fach Gesang sollen diese Lehrproben im vokalen Einzel- und Gruppenunterricht durchgeführt werden.
- (2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß § 16.

§ 37

Bestehen der Diplomprüfung,
Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Gesamtzahl von 240 cr gemäß § 9 Abs. 2 erreicht worden ist.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten aller im Verlauf des Studiums abgelegten Teilprüfungen sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus werden auf dem Zeugnis die Fachnoten folgender in der Diplom-Vorprüfung abgelegten Fachprüfungen aufgeführt:
 1. Hörschulung,
 2. Italienisch,
 3. Musikgeschichte,
 4. Tonsatz,
 5. Formenlehre und Werkanalyse.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird ferner die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 38

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung der Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der gemäß § 6 Abs. 1 geltenden Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Prüfungsleistungen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurden im Rahmen der Diplomprüfung im Freiversuch die beiden Teilprüfungen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erbracht und hiervon eine nicht bestanden, so gilt auch die bestandene Teilprüfung als nicht unternommen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten der im Freiversuch nicht bestandenen Teilprüfung erneut unterzieht. Für diese Teilprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie ist, soweit sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, gemäß § 19 Abs. 1 zu wiederholen. Wurde eine Teilprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Teilprüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Zwischenprüfung und die Diplom-Vorprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt.

§ 40

Ungültigkeit der Zwischenprüfung,
der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch

das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 41

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle und der Gutachten zur Diplomarbeit nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 42

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für das Studium und die Diplomprüfung treten vorbehaltlich Absatz 3 sämtliche das Fach Gesang betreffenden Regelungen in der Ordnung für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 4. November 1992 (StAnz. 1993 S. 19), geändert durch Ordnung vom 7. Januar 1999 (StAnz S. 153), außer Kraft.

(3) Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang das Studium im Diplomstudiengang Musiklehrerin oder Musiklehrer gemäß der in Absatz 2 bezeichneten Ordnung vom 4. November 1992 zum oder nach dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, können bei der Meldung zur Diplomprüfung schriftlich erklären, dass sich das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen nach den Bestimmungen der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang richten sollen; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Mainz, den 27. Mai 2002

Der Dekan des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

Anhang 1
zu § 6 Abs. 7:

Studienplan

Abkürzungen:

E	=	Einzelunterricht (gem. § 3 Abs. 2)
KG	=	Kleingruppenunterricht (gem. § 3 Abs. 1)
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht oder für Studierende aller Semester offene Lehrveranstaltung (gem. § 3 Abs. 1)
Wahl	=	Wahllehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Fach	Art		1	2	3	4	5	6	7	8	Umfang (SWS)	
Hauptfach												
Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	2	2	1	1	14	
Nebenfächer												
Szenische Darstellung (Grundkurs)	Pfl.	KG	2	2	2	2	2	2			12	
Szenische Darstellung (Hauptkurs)	Pfl.	SG							2	2	4	
Korrepetition	Pfl.	E				1	1	1	1	1	5	
Liedgestaltung	Pfl.	KG						1	1		2	
Partienstudium und Ensemble Oper, Oratorium, Alte Musik	WPfl.	KG					2	2			4	
Neue Musik (theoretisch u. praktisch)	WPfl.	KG						2			2	
Vom-Blatt-Singen	Wahl.	KG			1						1	
Klavier	Pfl.	E	1	1	1	1	1	1			6	
Rhythmik/ Musik u. Bewegung	WPfl.	SG	2								2	
Bühnentanz	WPfl.	SG		2							2	
Alexandertechnik oder Feldenkrais	Wahl.	SG	1	1	1	1					4	
Italienisch	Pfl.	SG	2	2	2	2					8	
Hörschulung	Pfl.	KG	1	1	1	1	1				5	
Tonsatz	Pfl.	KG	2	2	2	2					8	
Instrumentenkunde und Akustik	Pfl.	SG	2								2	
Formenlehre und Werkanalyse	Pfl.	SG	1	1	1	1	2				6	
Musikgeschichte	Pfl.	SG	2	2	2	2					8	
Einführung Allgemeine Pädagogik	Pfl.	SG	2								2	
Einführung in die Musikpädagogik	Pfl.	SG		2							2	
Allgemeine Unterrichtsmethodik	Pfl.	SG			3						3	
Methodik/ Didaktik (Gesang)	Pfl.	FG				2	2	2	2		8	
Unterrichtspraktikum u. Begleitv.	Pfl.	KG					1	2			3	
Berufskundliches Seminar	Pfl.	SG						1			1	
Einführung Wiss. Arbeiten	Pfl.	SG					1				1	
Chor	WPfl.	SG	2	2							4	
Jazz-Chor	WPfl.	SG					2				2	
Teilnahme an öffentlichen Vortragsabenden	Pfl.											
Wahlpflichtmodul (gemäß § 6 Abs. 4)	WPfl.		im Umfang von 8 SWS									8
Summe (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)			21	19	16	16	17	16	7	4	124	

Anhang 2
zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 und d 2:

Studieninhalte

1. Pflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang oder Musiklehrer Gesang

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl credits (cr)
1	Gesang	14	22
2	Szenische Darstellung (Grundkurs)	12	13
3	Szenische Darstellung (Hauptkurs)	4	6
4	Korrepetition	5	5
5	Liedgestaltung	2	2
6	Klavier	6	12
7	Hörschulung	5	15
8	Tonsatz	8	16
9	Instrumentenkunde u. Akustik	2	4
10	Formenlehre und Werkanalyse	6	12
11	Musikgeschichte	8	8
12	Italienisch	8	8
12	Einführung in die Allgemeine Pädagogik	2	4
13	Einführung in die Musikpädagogik	2	4
14	Allgemeine Unterrichtsmethodik/-didaktik	3	4
15	Methodik/ Didaktik (Gesang)	8	16
16	Unterrichtspraktikum mit Begleitveranstaltung	2	8
17	Berufskundliches Seminar	1	3
18	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	1	3

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Musiklehrerin Gesang bzw. Musiklehrer Gesang

	Veranstaltung	Gesamt-Semesterwochenstundenzahl	Gesamtzahl credits (cr)
1	Partienstudium und Ensemble Oper, Oratorium, Alte Musik	4	4
2	Neue Musik	2	4
3	Rhythmik/ Musik und Bewegung	2	2
4	Bühnentanz	2	2
5	Chor	4	4
6	Jazz-/ Rock-/Pop-Chor	2	3
7	Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtmodul	8	8

Anhang 3
zu § 25 Abs. 2:

Prüfungsanforderungen in
der Diplom-Vorprüfung

In den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Hörschulung

- a) schriftliche Prüfungsleistung
- Aufschreiben ein- und mehrstimmiger Beispiele nach Diktat
 - Ausschnitte aus einem Orchesterwerk (Einzelstimmen oder Erstellen eines Particells)

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: 60 Minuten

b) mündlich-praktische Prüfungsleistung

- Bestimmen, Nachsingen und Nachspielen von Intervallen, Akkorden, Ton- und Akkordfolgen
- Vom-Blatt-Singen
- Nachgestalten von Rhythmen
- Analyse eines kurzen Hörbeispiels

Vorbereitungszeit: keine
Prüfungsdauer: max. 20 Minuten

2. Italienisch

- a) schriftliche Prüfungsleistung
Prüfungsdauer: 60 Minuten

- b) mündliche Prüfungsleistung
Prüfungsdauer: 20 Minuten

3. Musikgeschichte

- a) schriftliche Prüfungsleistung
- Nachweis gründlicher Kenntnisse der geschichtlichen und stilistischen Entwicklungen der Gattungen der Vokalmusik
- Prüfungsdauer: 180 Minuten

- b) mündliche Prüfungsleistung

- Nachweis gründlicher Kenntnisse in der allgemeinen Musikgeschichte einschließlich der Gegenwart
- Nachweis vertiefter Kenntnisse in vorbereiteten Spezialgebieten

Prüfungsdauer: 20 Minuten

4. Tonsatz

a) schriftliche Prüfungsleistung

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Satzes zu gegebener Melodie für gemischten Chor
- Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes
- Harmonische und formale Analyse eines tonalen Werkes
- Analyse- und/ oder Satzaufgabe aus dem Bereich der Neuen Musik

Prüfungsdauer: 240 Minuten

b) mündliche Prüfungsleistung

- angewandte Satzlehre (z.B. Kadenzen, Sequenzen, Modulationen, Generalbass)
- Fragen zur Satzlehre

Vorbereitungszeit: 15 Minuten

Prüfungsdauer: 20 Minuten

5. Formenlehre und Werkanalyse

mündliche Prüfungsleistung

- Kenntnis der Formen abendländischer Musik
- Vertiefte Kenntnis der in der Unterrichtspraxis vorkommenden Formen

Prüfungsdauer: 20 Minuten

6. Nebenfach Klavier

künstlerische Prüfungsleistung

- Vortrag dreier Werke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen, davon eine Liedbegleitung mittlerer Schwierigkeit

Prüfungsdauer: 15 Minuten

7. Hauptfach Gesang

künstlerische Prüfungsleistungen:

a) erster Prüfungsteil:

- Vortrag dreier Klausurstücke, die 24 Stunden vor dem Prüfungstermin ausgegeben werden sowie
- Vom-Blatt-Vortrag eines Stückes

b) zweiter Prüfungsteil:

- Lieder, Opern- und Oratorien-Arien aus verschiedenen Epochen, davon mindestens ein zeitgenössisches Werk sowie je ein Werk aus Barock und Klassik

Prüfungsdauer: 30 Minuten.